



**Gemeinde Oberstenfeld
Landkreis Ludwigsburg**

Satzung über den Schutz des Grünbestandes „Hart“

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 25 Abs. 2-5 sowie § 58 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberstenfeld am 27.11.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzwürdigkeit und Schutzzweck

Bei dem geschützten Grünbestand handelt es sich um Streuobstbestände mit vorwiegend extensiver Wiesennutzung sowie Hecken, Gebüsche und Feldgehölze. Desweiteren wird der südliche Teil des Schutzgebietes von einem hohlwegartigen Grasweg durchzogen.

Das Schutzgebiet stellt sich als eine „Streuobstinsel“ inmitten ackerbaulich genutzter Flächen dar. Der Grünbestand wirkt daher äußerst belebend auf das Landschaftsbild. Daneben hat das Gebiet Bedeutung als wichtiges Trittsteinbiotop. Streuobstbestände sind vernetzende Elemente zwischen anderen Streuobstgebieten, Wald, Gehölzsäumen und Grünlandbiotopen. Das Schutzgebiet hat daher bezüglich der Verbindung zu dem Landschaftsschutzgebiet „Petersberg-Brücker“ und zum Schmidbachtal mit seinem naturnahen Ufergehölzsaum eine große Bedeutung.

Nicht zuletzt ist das Gebiet für den Artenschutz wichtig. Gehölz- und Wiesenbiotope sind bei Streuobstbeständen miteinander vereint. So sind z. B. viele Vögel, die nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind, auf Bäume als Wohn- und Wiesen als Nahrungsbiotop angewiesen.

Schutzzweck ist die Erhaltung und Verbesserung eines Streuobstbestandes als Zeuge einer alten Nutzungsform. Hiermit wird auch der durch die alte Nutzungsform bedingte Charakter des Landschaftsbildes sowie der damit verbundene Artenreichtum an Tieren und Pflanzen erhalten. Mit dem Schutz des Streuobstbestandes „Hart“ soll auch der

zunehmenden Gefährdung der Streuobstwiesen durch Nutzungsaufgabe entgegengewirkt werden.

Weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung und Verbesserung von Landschaftselementen wie Hecken und Feldgehölze. Der Schutzzweck unterstreicht auch die Bedeutung des Gebietes als Lebensstätte der Tier- und Pflanzenwelt.

§ 2 **Schutzgegenstand**

- (1) Im Gewann Äußere Hart der Gemeinde Oberstenfeld wird der Grünbestand „**Hart**“ unter Schutz gestellt.

Der geschützte Grünbestand umfasst auf der Gemarkung Oberstenfeld folgende Grundstücke:

Flurstück-Nr. 373, 375, 376, 379, 380, 383, 384, 387, 388, 392, 393, 396, 397, 4809/2, 4810/2, 4811/2, 4812/2, 4813/2, 4814/2, 4815, 4816, 4817, 4818, 4819, 4820, 4821, 4822, 4823, 4824, 4825, 4826, 4827, 4828, 4829, 4830, 4831, 4832, 4833, 4895, 4896, 4897, 4899, 4901 Teilstück, 4908, 4909, 4910, 4911, 4912, 4913.

Die Lage des geschützten Grünbestands ist in einer Karte im Maßstab 1:2500 rot umrandet eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung mit Karte wird beim Bürgermeisteramt Oberstenfeld zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

- (2) Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 7 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 vorgenommenen Ersatzpflanzungen.

§ 3 **Zulässige Handlungen**

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume oder Grünbestände sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Wegen.

§ 4 **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Die geschützten Bäume oder Grünbestände sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 5 **Unzulässige Handlungen**

- (1) Es ist nicht erlaubt, geschützte Bäume oder Grünbestände wie Hecken und Feldgehölze zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Außerdem sind nicht erlaubt:
1. Maßnahmen, die den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung beeinträchtigen,
 2. Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- und Kronenbereich geschützter Bäume oder Grünbestände, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes oder Grünbestandes führen. Dies betrifft insbesondere
 - a) Durchführung von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
 - b) Lagern von Salzen, Ölen, Laugen oder Farben bzw. Ausschütten oder Ausgießen dieser Flüssigkeiten
 - c) Aufbringen von Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind.
 3. Ferner ist nicht gestattet:
 - a) Obstbaumwiesen und Grünland umzubrechen sowie die Grundstücke gärtnerisch zu nutzen,
 - b) bauliche Anlagen oder Einfriedigungen zu errichten,
 - c) Partyzelte, Wohnwagen o. ä. Einrichtungen länger als 3 Tage aufzubauen und
 - d) eine intensive Beweidung, insbesondere durch Koppelhaltung mit Schafen oder Pferden, durchzuführen.
- (2) Das Verbot aus § 5 Abs.1 gilt nicht für die Beseitigung von einzelnen, abgängigen Obstbaumhochstämmen, wenn anstelle des alten Baumes auf dem gleichen Grundstück ein junger Obstbaum (Hochstamm) gepflanzt wird. Eine Befreiung nach § 6 ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§ 6 **Befreiungen**

- (1) Die Gemeinde Oberstenfeld kann nach § 63 Abs. 1 Naturschutzgesetz im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen,

wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume oder Grünbestände zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann
 - b) der geschützte Baum oder Grünbestand krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist
 - c) von dem geschützten Baum oder Grünbestand Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können
 - d) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern
 - e) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Befreiungen werden von der Gemeinde auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet Rechte Dritter und wird mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden. Von den Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 7

Ersatzpflanzungen

- (1) Wer geschützte Bäume oder Grünbestände entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume oder Grünbestände nicht vollständig sicherstellen würden.
- (2) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 10-12 cm gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Für Obstbäume gilt das übliche Maß für Hochstämme (Kronentrieb bei 1,6-1,8 m Höhe, Stammumfang mindestens 7 cm in ein Meter Höhe) als Ersatz.

Als Ersatz für einen Grünbestand ist ein Grünbestand derselben Artzusammensetzung oder im Sinne des Schutzzwecks zumindest gleichwertigen Artzusammensetzung zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung muss im Geltungsbereich dieser Satzung erfolgen. Wächst Sie nicht an, so ist sie zu wiederholen.

§ 8 **Anordnung von Maßnahmen**

1. Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume oder Grünbestände durchführt.
2. Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen oder Grünbeständen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragten duldet.
3. Die Gemeinde kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs. 1 gegenüber, sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gem. § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. den Verboten nach § 5 Abs. 1 geschützte Bäume oder Grünbestände entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 Maßnahmen durchführt, die den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung beeinträchtigen.
 2. den Verboten nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume oder Grünbestände vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes oder des Grünbestandes führen können, insbesondere den Verboten nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 a bis c und Abs. 1 Ziffer 3 a bis d
 3. § 8 vollziehbaren Anordnungen der Gemeinde zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft.

(Beschluss v. 27.11.1997)